

Pos. 5.1

UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	
Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1. <input type="checkbox"/>	Neuvorhaben mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. <input type="checkbox"/>	Neuvorhaben mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 Abs. 3 UVPG)
3. <input type="checkbox"/>	Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. <input type="checkbox"/>	Änderungsvorhaben, bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 1)
5. <input type="checkbox"/>	Kumulierende Vorhaben, die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 Abs. 1 UVPG)
6. <input type="checkbox"/>	Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben
6.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)
6.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)
6.3. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)
6.4. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)

6.5. <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)
-------------------------------	---

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Zutreffendes ankreuzen	UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
7. <input type="checkbox"/>	Neuvorhaben mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 Abs. 1 und 2 UVPG)
8. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
8.1. <input type="checkbox"/>	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG)
8.2. <input type="checkbox"/>	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG)
9. <input checked="" type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
9.1. <input checked="" type="checkbox"/>	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)
9.2. <input type="checkbox"/>	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG <ul style="list-style-type: none"> • eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder • eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UVPG)
10. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben, die zusammen</u>
10.1. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 Abs. 2 UVPG)
10.2. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 Abs. 3 UVPG)
11. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
11.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)
11.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)
11.3. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

11.4. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 4 UVPG)
11.5. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß §6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)
11.6. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)
11.7. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG)
11.8. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)
11.9. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)
11.10. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)
12. <input type="checkbox"/>	<u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll</u> (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 Abs. 1 UVPG)

mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb AEC Software GmbH

Pos. 5.2**Vorprüfung des Einzelfalls****Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG****1 Merkmale des Vorhabens****1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	8.359
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	69
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	55
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	Bestand: Fahrsiloanlage (A= 3.061 m ²), Mistlager (A= 119 m ²), Vorgrube (V= 236 m ³), Fermenter 1 (di= 18,00 m, h= 6,00 m, Vnutz= 1.400 m ³), Fermenter 2 (di= 18,00 m, h= 6,00 m, Vnutz= 1.400 m ³), Nachgärer (di= 25,00 m, h= 6,00 m, Vnutz= 2.700 m ³), Endlager (di= 34,00 m, h= 8,00 m, Vnutz= 6.809 m ³), Separator, Separationsplatte, BHKW-Gebäude, Feststoffdosierer 1, Feststoffdosierer 2, BHKW-Container, Trafostation, Technikgebäude Planung: Warmwasserspeicher V= 1.000 m ³
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	Bestand: FWL= 2.370 kW Planung: FWL= 5.117 kW
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen a) Bauphase b) Betriebsphase	Geringfügig
Art und Umfang der eingesetzten Energie	
Sonstige Angaben	

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	<p>Bescheid vom 16.06.2055 - Az.: 41-06-00870-3-H</p> <p>Bescheid vom 08.09.2006/ 12.12.2006/ (1.Nachtrag) 09.10.2007 – Az.: 51.0063/06/0104.2</p> <p>Bescheid vom 31.07.2012 – Az.: 700-53.0022/12/0806.B2 (53.14M)</p> <p>Bescheid vom 30.10.2013 – Az.: AZ 52.62 M A 15.1-700.0084/13</p> <p>Bescheid vom 30.06.2014 – Az.: 53.62M</p> <p>Bescheid vom 23.09.2019 – Az.: 52.0025/19/1.2.2.2</p>
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	Nein.
Einleitung in Oberflächengewässer	An der vorh. Anlagenentwässerung werden keine Änderungen vorgenommen.
Entnahme aus Oberflächengewässern	Nein
Grundwasserentnahme	Nein
Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Ja, durch Errichtung des Warmwasserspeichers
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Geringfügig durch Errichtung des Warmwasserspeichers
Veränderung des Landschaftsbildes	Geringfügig da bereits Bauten vorhanden sind.
Art und Menge des Wasserverbrauchs	Kein

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/

	Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	Das Altöl und die ölverschmierten Tücher von den an den Motoren durchgeführten Ölwechseln werden gesammelt und durch den Servicepartner abgeholt und entsorgt. Der anfallende Hausmüll wird durch den örtlichen Entsorger abgefahren.
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	Keine
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	Keine
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	Keine
Art der vorgesehenen Entsorgung	Durch den örtlichen Entsorger.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen
Emissionen und Stoffeinträge in <ul style="list-style-type: none"> • Luft, • Boden, • Gewässer, • Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge	<p>Luft: Im Zusammenhang mit der Biogasanlage können aus dem Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage Luftverunreinigungen in die umgebende Atmosphäre emittiert werden. Es sind die Emissionsbegrenzenden Anforderungen der 44. BImSchV einzuhalten. Jeweils nach Ablauf von einem Jahr werden Messungen für die Schadstoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd durch eine nach §29 BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchgeführt.</p> <p>Die Messung für den Schadstoff Schwefeloxid erfolgt nach Ablauf von drei Jahren.</p> <p>Die Ableithöhe des vorhandenen Kamins beträgt 10 m über Grund und wird nicht verändert. Der Abgaskamin des neuen Motors wird ebenfalls mit 10 m über Grund ausgeführt.</p> <p>Der Austausch der drei Zündstrahl-Motoren zu einem Gas-Otto-Motor führt zu einer Verbesserung der Emissionen.</p> <p>Boden: Keine</p> <p>Gewässer: Keine</p> <p>Grundwasser: Keine</p>
Art und Umfang der Emissionen von <ul style="list-style-type: none"> • Lärm 	<p>Lärm: Die Anlagenkomponenten der Biogasanlage werden dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend ausgewählt, aufeinander abgestimmt sowie entspr. errichtet und betrieben.</p> <p>Die drei Zündstrahl-Motoren werden gegen einen Gas-Otto-</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Erschütterungen (Sprengungen) • Licht • Gerüche • Elektromagnetische Felder • (Ab)Wärme • Klimarelevante Gase 	<p>Motor ausgetauscht.</p> <p>Das BHKW wird im vorh. massiven und schallgedämmten Gebäude betrieben und wird mit einem Schalldämpfer ausgerüstet.</p> <p>Die Lärmemissionen der Gasnutzungsanlage sind aufgrund von Anordnung, Aufstellung und Ausrüstung des Verbrennungsmotors immissionsseitig irrelevant.</p> <p>Der Schalldruckpegel des BHKW- Moduls wird durch den Betrieb im geschlossenen, eigens für den BHKW- Betrieb ausgestatteten Gebäude maßgeblich verringert werden.</p> <p>Aufgrund von Art und Ausmaß der möglichen Lärmemissionen, deren Zeitdauer und des vorh. Abstandes der einzelnen Emissionsquellen zum nächstgelegenen Immissionsort kann durch vorliegende Erfahrungen im Betrieb mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die o.g. Immissionsrichtwerte am nächstgelegenen Immissionsort in ca. 200 m nordöstlicher Entfernung des BHKW's auf der Biogasanlage (nächste mögliche Wohnbebauung; Gutshof 2; Hof Tillmann; Gesellschafter) nicht überschritten werden.</p> <p>Erschütterungen: Durch die eingesetzten Maschinen werden keine Erschütterungen ausgelöst. Erschütterungen können somit im Normalbetrieb der Anlage ausgeschlossen werden.</p> <p>Licht: Im Betrieb der Biogasanlage werden keine Lichtemissionen verursacht.</p> <p>Gerüche: Durch den Betrieb der Biogasanlage und der damit einhergehenden Substratlagerung in den geschlossenen Behältern führt die von der Atmosphäre getrennte Güllelagerung zu einer deutlichen Verminderung von Geruchsemissionen. Der Gärrest aus der Biogasanlage ist hinsichtlich seiner Geruchsintensität und -qualität im Vergleich mit unbehandelter Gülle als sehr viel emissionsärmer einzustufen. Der Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit der landbaulichen Verwertung von sog. Biogasgülle (Gärrest) ist somit als Maßnahme zur Reduzierung von Gerüchen aus dem landw. Bereich zu werten.</p> <p>Weiterhin werden durch den Betrieb der Biogasanlage Energiepflanzen als Pflanzensilage auf dem Fahrsilo gelagert. Mittels der für die Silage notwendigen Abdeckung durch eine Siloplane wird das Auftreten von Silagegerüchen ausgehend von der Lagerung auf dem Fahrsilo weitestgehend vermieden werden können.</p> <p>Nur unter bestimmten Umständen z.B. beim Transport des Silagegutes mittels Radlader (Transportvorgang durchschn. einmal täglich) zum Feststoffdosierer können im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage</p>
--	---

	<p>Geruchsemissionen auftreten, welche nicht schädlich für die Umgebung und in ihrer Eigenschaft landwirtschaftstypischen Charakters sein werden.</p> <p>Insgesamt kann von einer ausreichenden Verdünnung von ggf. geruchsbelasteter Luft mit geruchsneutraler Umgebungsluft bereits in unmittelbarer Umgebung zur Anlage ausgegangen werden, sodass ggf. lediglich sog. Platzgerüche entstehen werden.</p> <p>An der Anlagenfütterung sowie der Lagerung der Inputstoffe und der produzierte Gasmenge werden keine Änderungen zum Bestand vorgenommen. Die drei vorhandenen Zündstrahl-Motoren werden gegen einen Gas-Otto-Motor ausgetauscht. Das neue BHKW erfüllt die strengeren Anforderungen der 44. BImSchV, wodurch die Geruchsbelastung durch den Betrieb des neuen BHKW nicht negativ verändert wird.</p> <p>Zudem sind Gas-Otto-Motoren geruchsärmer als Zündstrahl-Motoren (Zündstrahl-Motor: 5.000 GE/m³; Gas-Otto-Motoren: 3.000 GE/m³).</p> <p>Durch den Umbau des Zündstrahl-Motors zu einem Gas-Otto-Motor ist somit von einer Verbesserung der Geruchsemissionen auszugehen.</p> <p>Die von den BHKW-Abgasen emittierten Gerüche werden von 67.670 MGE/a auf 52.077 MGE/a reduziert.</p> <p>Elektromagnetische Felder: nicht zutreffend</p> <p>(Ab)Wärme: Die Motorenabwärme wird zur Beheizung der Fermentationsanlage genutzt sowie in ein Nahwärmenetz zur Beheizung von Gebäuden eingespeist.</p> <p>Klimarelevante Gase: Alle Behälter sind gasdicht abgedeckt, sodass von der Gärrestlagerung keine Gase in die Atmosphäre abgeführt werden. Für den unplanmäßigen Ausfall der BHKW befindet sich auf der Anlage eine Notgasfackel, welche vor Anspringen der Überdrucksicherung in Betrieb genommen wird und das Biogas thermisch umsetzt.</p> <p>Zur Reduzierung der Schadstoffe in den BHKW-Abgasen werden die Motoren jeweils mit Katalysatoren betrieben. Die Anforderungen der 44. BImSchV werden hierbei erfüllt.</p>
Sonstige Angaben	Keine

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
<p>Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, • wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder • Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe 	<p>Anwendbarkeit der Störfallverordnung. In der 12. BImSch-Verordnung (Störfallverordnung) im Anhang I werden zwei Mengenschwellen genannt. Folgende gefährliche Stoffe gem. § 2 in Verbindung mit der Stoffliste Anhang I sind bzw. können maximal im Betriebsbereich vorhanden sein.</p> <p>Stoff: Biogas</p> <p>Einstufung: Hochentzündlicher Stoff</p> <p>Mengenschwelle laut 4. Spalte: 10.000kg Gas</p> <p>Mengenschwelle laut 5. Spalte: 50.000kg</p> <p>Max. gelagerte Menge hier: 17.611 kg Gas</p> <p>Stoff: Schmieröl, Altöl</p> <p>Einstufung: Entzündlicher Stoff</p> <p>Mengenschwelle laut 4. Spalte: 5.000.000kg</p> <p>Mengenschwelle laut 5. Spalte: 50.000.000kg</p> <p>Max. gelagerte Menge hier: 200kg Frischöl, 200 kg Altöl im BHKW-Aufstellgebäude.</p> <p>Die Lagerung der Schmieröle findet in zwei Stahlfässern V= 200 L statt.</p> <p>Gefahreigenschaften Biogas: Extrem entzündbares Gas- von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.</p> <p>An der max. Gaslager- und Schmieröllagermenge erfolgt keine Änderung zum Bestand.</p> <p>Es handelt sich unverändert um eine Störfallanlage mit Betriebsbereich der unteren Klasse.</p>
<p>Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen</p>	
<p>Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner</p>	<p>Ja. Die max. Gaslagermenge der Biogasanlage liegt mit 17.611 kg oberhalb der Grenze von 10.000 kg der Störfallverordnung. Es werden keine Störfall relevanten baulichen Änderungen</p>

mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb AEC Software GmbH

<p>Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.</p> <p>Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 StörfallV • Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht • Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben 	<p>vorgenommen und keine Änderungen bei der Art der Inputmengen und Stoffe. Die Mengenschwelle von 10.000 kg Gas aus der Störfallverordnung (12. BImSchV, Anhang I, Spalte 4) wird erreicht. Die Anlage ist demnach Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse (ohne erweiterte Pflichten). Das vorhandene Störfallkonzept wird entsprechend der Anlagenerweiterung überarbeitet und spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ausgelegt.</p>
<p>Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind</p>	<p>Die beantragte Anlagenerweiterung beinhaltet keine störfallrelevante Änderung.</p>

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	<p>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</p>
<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Keine Risiken</p>

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	<p>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</p>
<p>Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung</p>	<p>Nein</p>
<p>Öffentliche Nutzungen:</p>	<p>Nein</p>

mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb-AEC Software GmbH

Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	Nein
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	Nein
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	Nein
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	Nein
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	Nein
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Auf dem Baugrundstück befinden sich bereits diverse Bauten: Fermenter 1, Fermenter 2, Nachgärer, Endlager, Fahrsiloanlage, Mistlager, Feststoffdosierer 1+2, BHKW-Gebäude und BHKW-Container
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Nein
Sonstige Nutzungskriterien	Nein

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
➤ Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Keine

➤ Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	keine
➤ Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	keine
➤ Natürliche Überschwemmungsgebiete	keine
➤ Bedeutsame Grundwasservorkommen	keine
➤ Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	keine
➤ Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	keine
➤ Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	keine
➤ Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	keine

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

		Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz,	Nein. In der Nähe zum Anlagenstandort (Umkreis 1km) befindet sich kein Natura 2000 Gebiet.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Nein. In der Nähe zum Anlagenstandort (Umkreis ca. 1km) ist kein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG ausgewiesen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Nein. In der Nähe zum Anlagenstandort (Umkreis ca. 1km) ist kein Nationalpark gem. §24 BNatSchG ausgewiesen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz,	Nein. In der Nähe zum Anlagenstandort (Umkreis ca. 1km) ist kein Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28	Nein. In der Nähe zum Anlagenstandort

	Bundesnaturschutzgesetz,	(Umkreis ca. 1km) ist kein Naturdenkmal gem. §28 BNatSchG ausgewiesen.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz,	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotop im Vorhabenbereich.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Nein
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nein

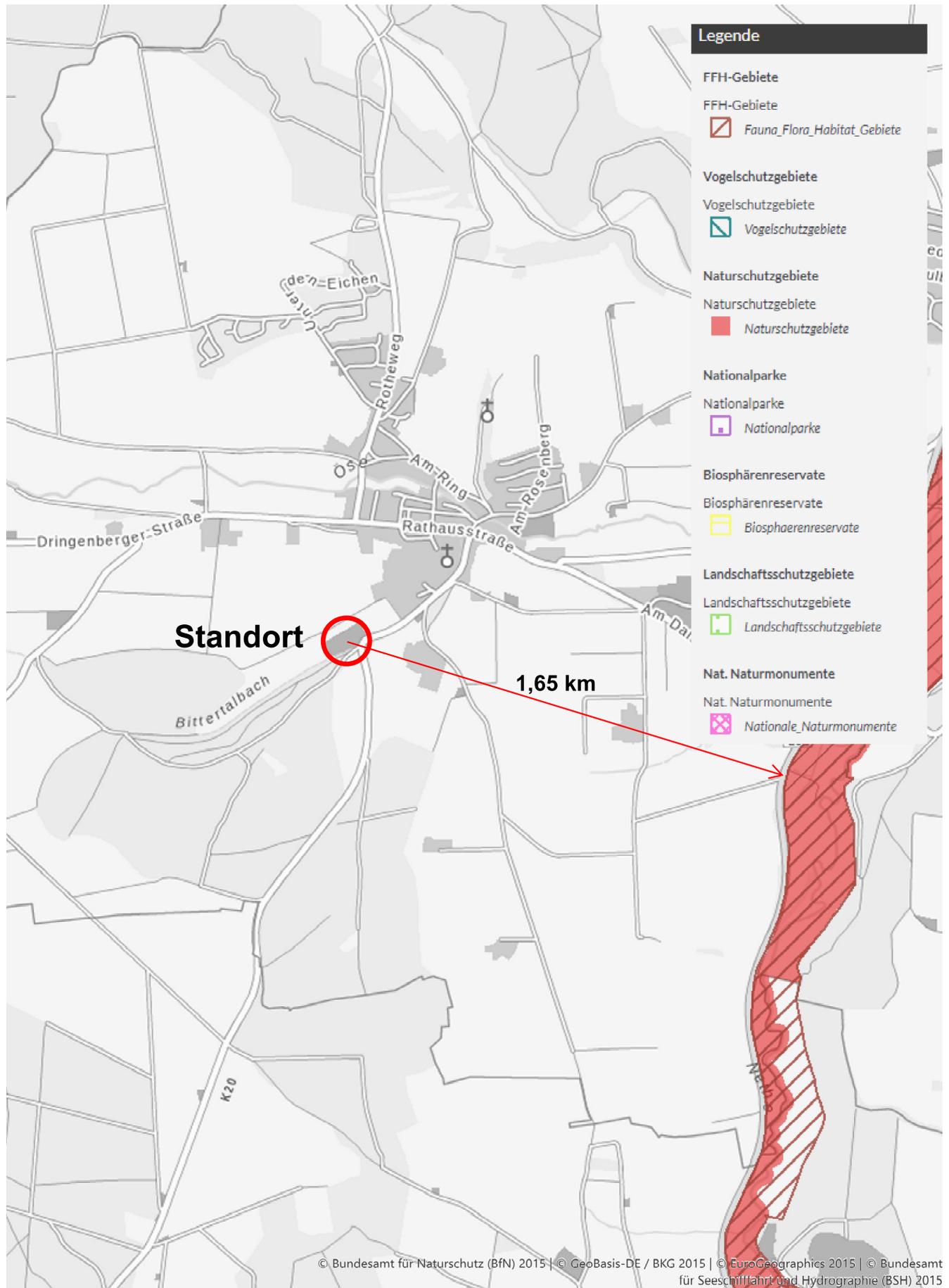
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), ➤ Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), ➤ Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), 	Bei dem Betrieb der BHKWs werden zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft i. V. m. der 44. BImSchV eingehalten. Die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Von der Anlage an sich gehen keine Gefahren für die Nachbarschaft oder Passanten aus.

mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb AEC Software GmbH

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unfallrisiko ➤ Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen 	
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, ➤ Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche 	<p>Eine Beeinträchtigung kann durch den Betrieb der Anlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei dem Betrieb der BHKWs werden zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft eingehalten. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist daher nicht zu erwarten. Die sich durch die Anlage ergebenden Versiegelungen wurden bzw. werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p>
<p>Schutzgut Boden und Wasser</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, ➤ Flächenversiegelung ➤ Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge 	<p>Gebäude und Verkehrsflächen beeinträchtigen die Natur durch Flächenversiegelung und können bei Regen durch Verschmutzungen zu verunreinigtem Oberflächenwasser führen, welches dann in den Boden gelangt. Bei fachgerechter Ausführung aller Anlagenteile sind Leckagen ausgeschlossen. Eine Gefährdung der Schutzgüter kann somit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schutzgut Luft (Klima)</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <p>Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)</p>	<p>Durch den Betrieb der BHKW-Aggregate werden Abgasemissionen emittiert. Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine dauerhaften Belastungen für das Schutzgut Luft und Klima.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild ➤ Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw. 	<p>Es handelt sich um eine vorh. Anlage in Gehrden. Die zusätzlichen Änderungen der Anlage stellen geringfügige Änderungen des Landschaftsbildes dar.</p>
<p>Schutzgut Sach- und Kulturgüter</p> <p>Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter</p>	

Pos. 5.3 Schutzgebietskarte

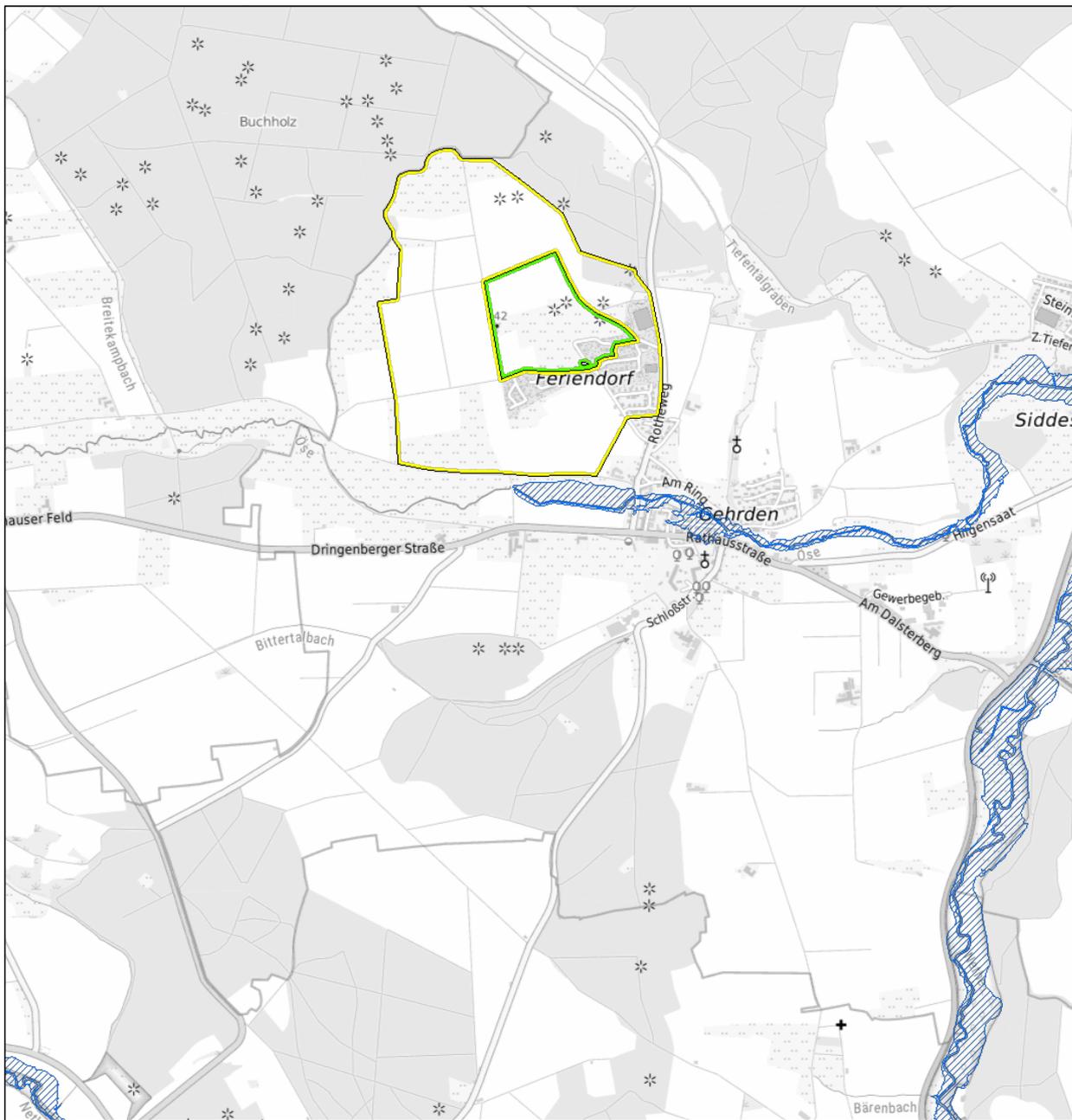


mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb AEC Software GmbH

Pos. 5.4

Wasserschutzgebiete/ Überschwemmungsgebiete

WSG und ÜSG



15.11.2022

1:18.056

Trinkwasser festgesetzt

- █ Zone I
- █ Zone II
- █ Zone III A
- █ Zone III B
- █ Zone III C
- █ Sonderzone Rhein

Heilquellen fest

- █ Zone I qualitativ
- █ Zone II qualitativ
- █ Zone II A qualitativ
- █ Zone II B qualitativ
- █ Zone III qualitativ
- █ Zone III A qualitativ

- Zone III AC qualitativ
- Zone III AD qualitativ
- Zone III B qualitativ
- Zone III C qualitativ
- Zone IV qualitativ
- Zone V qualitativ
- Zone A quantitativ
- Zone B quantitativ
- Zone C quantitativ
- Zone D quantitativ
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Ermittelte Überschwemmungsgebiete
- Überflutetes Gebiet
- Rückgewinnbare Rückhalteflächen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz